



Genossenschaft

Schiesssportzentrum Teufen

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter der Firma Genossenschaft Schiesssportzentrum Teufen besteht mit Sitz in Teufen AR eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweiz. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe den Erwerb, die Sanierung, den Ausbau und den Betrieb einer Indoor-Schiessanlage für das Sportschiessen mit Kleinkaliber Sportgeräten sowie einer Indoor-Anlage für das Combat-Schiessen der Polizeikorps. Sie stellt die Anlagen in erster Linie den Genossenschaffern zu günstigen Preisen zur Verfügung. In ihrer regionalen Bedeutung unterstützt sie den Nachwuchs gemäss den Vorschriften für die Nachwuchsförderung des SSV.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

Jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich zu Zweck und Zielen der Genossenschaft bekennt, kann Mitglied werden.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Zum Beitritt bedarf es der Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 250. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertrag- und verpfändbar.

III. Das Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4: Austritt

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR. Er muss unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 5: Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung, gegen deren Entscheidung innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekuriert werden kann. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden. Die diesbezüglichen Entscheide sind dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Art. 6: Tod

Bei Todesfall eines Mitgliedes treten dessen Erben oder einzelne davon in dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ein, wenn sie innerhalb von sechs Monaten seit dem Erbgang der Verwaltung eine entsprechende schriftliche Mitteilung machen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter, finanzielle Mittel

Art. 7: Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandschuldverschreibungen

- d) Allfällige Verwaltungskostenbeiträge bzw. Nutzungsschädigungen
- e) allfällige Subventionen

Art. 8: Anteilscheine

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 250.– verpflichtet. Es werden Anteilscheine von CHF 250.–, CHF 500.– und CHF 1'000.– ausgestellt. Die Verwaltung setzt eine angemessene Frist zur Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die Verzinsung fest, die aber den Zinssatz für zweite Hypotheken nicht überschreiten darf.

Art. 9: Nutzungsrecht

Vereine, die Anteilscheine an der Genossenschaft im Wert von mindestens CHF 20'000 besitzen und gleichzeitig ihre eigene Infrastruktur aufgeben, haben ein unentziehbares, entgeltliches Benutzungsrecht an der Indoor-Schiessanlage. Das Gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Anteilscheine an der Genossenschaft im Wert von mindestens CHF 50'000 besitzen. Das Entgelt wird im Benützungstarif geregelt.

Art. 10: Übertragung

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 12: Rückzahlungen

Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung des Wertes ihres Anteilscheins, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Verwaltung die Rückzahlung der gekündigten Anteilscheine bis auf 3 Jahre hinausschieben. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 13: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 14: Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns und Genehmigung des Budgets;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Beschlussfassung über Umbau und Verkauf der Liegenschaft;
- f) Beschlussfassung über Liquidation der Genossenschaft;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zugewiesen werden.

Art. 15: Einberufung

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise alle Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.

Ausserordentlicherweise ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn ihr zugewiesene Geschäfte zu beraten sind, die Verwaltung oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder wenn 10 % aller Genossenschafter bzw. bei weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter, es verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände. Wenn alle Genossenschafter anwesend und einverstanden sind, können auch mündliche Einberufungen erfolgen und Traktanden behandelt werden, die vorher nicht bekanntgegeben worden sind.

Mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht am Sitze der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 16: Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die er besitzt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 17: Vertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Vertretung ist auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig.

Art. 18: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 19: Verwaltung

Die Verwaltung, die sich ausser dem Präsidenten selber konstituiert, besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die Gemeinde Teufen hat das Recht, einen Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Art. 20: Unterschriftenrecht

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsbefugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 21: Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) Genehmigung oder Änderung der Benützungsordnung
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen, die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Revisionsstelle zu unterbreiten;
- f) alle anderen Geschäfte zu tätigen, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind.

Art. 22: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 c und d erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 23: Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 22.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 24: Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 ff. OR. Ein allfälliger Überschuss nach Rückzahlung der Anteilsscheine ist dem kantonalen Schiesssportverband AR oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu überweisen. Die Mittel sind zweckgebunden für die Jugendförderung einzusetzen.

Art. 25: Bekanntmachung und Mitteilungen

Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt

Art. 26: Geschäftsjahr

Die Verwaltung entscheidet über den Zeitpunkt des Jahresabschlusses. Mit Ausnahme des Gründungsjahres hat in jedem Kalenderjahr ein Jahresabschluss zu erfolgen.

Art. 27:

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweiz. OR.

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. März 2010 durch die Gründer bestätigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

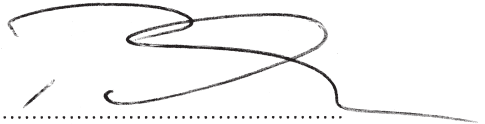
Teufen, 29. März 2010

Genossenschaft Schiesssportzentrum Teufen

Die Gründer:



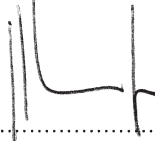
Armin Sanwald



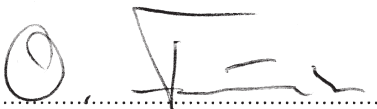
Peter Gloor



Hans Höhener



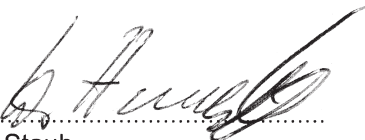
Jean-Emilio Sacchet



Oskar Fässler



Kurt Ulmann



Willi Staub